



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

30. Jahrgang

Potsdam, den 30. April 2019

Nummer 14

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ und des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Vom 30. April 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“

Das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Stiftung kann jeweils durch Satzung für Betriebe gewerblicher Art bestimmen, dass der Betrieb nach Maßgabe des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums“ durch die Wörter „der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 15 Nummer 1“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „das für die Hochschulen zuständige Ministerium“ durch die Wörter „die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. die Wahlversammlung.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums“ durch die Wörter „der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Rechtsaufsicht über die Universität und“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 2“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes findet entsprechende Anwendung.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung“ durch die Wörter „der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
- bb) Nummer 8 wird aufgehoben.
- cc) Nummer 9 wird Nummer 8.
- dd) Nummer 10 wird Nummer 9 und nach dem Wort „Studiengängen“ werden ein Komma und die Wörter „soweit sie nicht Gegenstand der nach Nummer 10 genehmigten Struktur- und Entwicklungsplanung sind,“ eingefügt.
- ee) Nummer 11 wird Nummer 10 und wie folgt gefasst:
- „10. Genehmigung der Struktur- und Entwicklungsplanung nach § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes einschließlich der Personalplanung der Universität; die Rechte des nach der Grundordnung zuständigen Organs der Universität nach § 64 Absatz 2 Nummer 7 Halbsatz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bleiben unberührt,“.
- ff) Nummer 12 wird Nummer 11 und die Wörter „Zielvereinbarungen des Stiftungsvorstands mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung und mit der Universität“ werden durch die Wörter „Hochschulverträgen und anderen Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 10 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
- gg) Nummer 13 wird Nummer 12.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:
- „(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Wahlversammlung nach § 11 gewählt. Gewählt ist, wer in beiden Kammern die erforderliche Mehrheit erhält. Die Wahl wird von einer Findungskommission vorbereitet, die paritätisch aus Mitgliedern beider Kammern der Wahlversammlung besetzt ist. Die Gleichstellungsbeauftragte ist entsprechend § 65 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zu be-

teiligen. Das Nähere zum Vorsitz in der Wahlversammlung, zur Umsetzung des gleichen Stimmverhältnisses, zum Wahlverfahren und zur Findungskommission regelt das zuständige Organ der Universität im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat in der Grundordnung.

(3) Die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erfolgt nach Maßgabe der Grundordnung der Universität. Für die Wahl von hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder hauptberuflichen Vizepräsidenten ist ein einvernehmlicher Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten und des Stiftungsrats erforderlich.

(4) § 65 Absatz 4 und 7 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Landeshochschulrats in § 65 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 sowie an die Stelle des für Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung in § 65 Absatz 4 Satz 3 und Satz 4 der Stiftungsrat tritt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 8 und 13“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er schließt mit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und der Universität auf der Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung des Landes Hochschulverträge und andere Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach Maßgabe von § 5 Absatz 7 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes ab.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.

9. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Wahlversammlung

(1) Die Wahlversammlung besteht aus zwei Kammern. Eine Kammer bilden sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats und die andere Kammer bilden sämtliche Mitglieder des nach der Grundordnung zuständigen Organs der Universität.

(2) Die Stimmen der beiden Kammern stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Das Mitglied des Stiftungsrats nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist nur in der Kammer der Mitglieder des Stiftungsrats stimmberechtigt. Die Mitglieder der Wahlversammlung, die zugleich Mitglieder des nach der Grundordnung zuständigen Organs der Universität sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch in dem nach der Grundordnung der Universität zuständigen Organ stimmberechtigt sind.“

10. Der bisherige § 11 wird § 12 und Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 48 Absatz 2“ sowie die Angabe „§ 53 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 54 Absatz 4“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Angabe „§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, §§ 7 und 8“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1, §§ 7 bis 10“ sowie die Wörter „des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung“ durch die Wörter „der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

11. Der bisherige § 12 wird § 13.

12. Der bisherige § 13 wird § 14 und in Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

13. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden die §§ 15 und 16.

14. Der bisherige § 16 wird § 17 und wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Einvernehmen mit dem Stiftungsrat kann durch die Zustimmung einer von ihm eingesetzten Kommission aus Mitgliedern des Stiftungsrats, darunter das Mitglied nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, ersetzt werden.“

- b) Die neuen Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 40 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes findet keine Anwendung. Die Universität erlässt im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Berufungssatzung, die Regelungen zur Qualitätssicherung des Berufungsverfahrens gemäß § 40 Absatz 5 Satz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und für den Fall der Einsetzung einer Kommission nach Satz 2 das Nähere zum Verfahren und der Prüfung des Berufungsvorschlags enthält.“

- c) In dem neuen Satz 8 werden die Wörter „des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums“ durch die Wörter „der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

- d) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist eine Sachverständigenkommission gemäß § 40 Absatz 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes eingesetzt, so bezieht sie die Berufungsverfahren der Universität in ihre Überprüfung ein.“

15. Der bisherige § 17 wird § 18 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums“ durch die Wörter „der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ und die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 4, 5, 6, 8 und 13“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4, 5, 6 und 12“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Das für die Hochschulen zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

dd) In Satz 6 werden die Wörter „Das Ministerium“ durch die Wörter „Die oberste Landesbehörde“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „sowie bei der Ausübung der Rechtsaufsicht über die Universität“ gestrichen und die Wörter „des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums“ durch die Wörter „der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das für die Hochschulen zuständige Ministerium“ durch die Wörter „die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von den Bestimmungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes entfällt die Beteiligung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde

1. beim Erlass von Satzungen über die Erhebung von Gebühren gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes,
2. beim Erlass von Satzungen zum Verfahren und zur Qualitätssicherung bei der Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach § 55 Absatz 1 Satz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes,

3. bei der Freistellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß § 42 Absatz 4 Satz 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und
4. bei Ordnungen über den Zugang oder die Zulassung zu einem Masterstudiengang gemäß § 19 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

Rahmenordnungen für Studium, Prüfungen, Zugang oder Zulassung oder deren Änderung sind der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde abweichend von § 23 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten anzuzeigen.“

- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - f) Absatz 6 wird Absatz 5.
16. Der bisherige § 18 wird § 19 und die Angabe „§§ 66 und 67“ wird durch die Angabe „§§ 68 und 69“ ersetzt.
 17. Der bisherige § 19 wird § 20 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 75“ durch die Angabe „§ 77“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
 18. Der bisherige § 20 wird § 21 und in Satz 2 werden die Wörter „des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums“ durch die Wörter „der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
 19. Der bisherige § 21 wird § 22.
 20. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.
 21. In der Überschrift der Anlage 2 wird die Angabe „(§ 13 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 14 Absatz 1)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

In § 86a Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21 S. 2) geändert worden ist, werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2612) geändert worden ist,“ sowie die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 14 S. 30) geändert worden ist,“ jeweils durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. April 2019

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark